

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 147

ausgegeben am 5. April 2024

Verordnung

vom 27. Februar 2024

über die berufliche Grundbildung Ofenbauerin/
Ofenbauer mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbild

1) Ofenbauerinnen/Ofenbauer beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie sind Fachpersonen für den Bau und die Inbetriebnahme von Wohnraumfeuerungen aller Art, vom antiken Kachelofen bis zum modernen Cheminée; je nach Auftrag führen sie auch Anschlussarbeiten aus, wie etwa das Verlegen von Keramikplatten.
- b) Sie wirken in allen Projektphasen mit, von der Planung und Organisation der Arbeiten bis zur Inbetriebnahme, und stellen sicher, dass ihre Produkte termin- und kundengerecht sowie entsprechend den technischen und gesetzlichen Vorgaben fertiggestellt werden.
- c) Sie arbeiten mit verschiedensten Materialien wie Mörtel, Stein, Keramik oder Stahl; mit ihrem kreativen Geschick sowie einer exakten Arbeitsweise bauen sie formschöne, plangenaue sowie funktional hochstehende Wohnraumfeuerungen.

- d) Sie verfügen über das nötige technische Verständnis im Bereich der Wärme- und Feuerungstechnik.
- e) Sie arbeiten selbstständig wie auch im Team und sind darum bemüht, ihre Anliegen direkt und auf konstruktive Art und Weise einzubringen.
- f) Gegenüber den Kundinnen/Kunden kommunizieren sie freundlich und verständlich; sie instruieren diese in Bezug auf die fachgerechte und nachhaltige Nutzung von Wohnraumfeuerungen und informieren über das Potenzial von Holz als erneuerbarem Brennstoff.

Art. 2

Dauer und Beginn

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.
- 2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

- 1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.
- 2) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

- 1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:
 - a) Planen und Organisieren des Auftrags:
 - 1. Auftrag für den Bau einer Wohnraumfeuerung entgegennehmen und Arbeitsschritte planen;
 - 2. Material für den Bau von Wohnraumfeuerungen bereitstellen und verladen;
 - 3. geplante Ausführung einer Wohnraumfeuerung überprüfen und technische Details visualisieren;

4. Planungsschritte für die Ausführung einer Wohnraumfeuerung kommunizieren und koordinieren;
 5. Gestaltungsdetails zu Wohnraumfeuerungen mit Kundinnen/Kunden besprechen;
- b) Einrichten und Vorbereiten des Arbeitsplatzes:
1. Arbeitsplatz für den Bau einer Wohnraumfeuerung einrichten;
 2. bestehende Wohnraumfeuerungen rückbauen und entsorgen;
 3. Wohnraumfeuerungen einmessen und ausrichten;
 4. Brandschutzmassnahmen überprüfen und bei Bedarf anpassen;
- c) Bauen und Installieren der Ofentechnik:
1. Unterbaukonstruktion von Wohnraumfeuerungen anfertigen;
 2. Halb- oder Fertigfabrikate von Wohnraumfeuerungen montieren;
 3. technischen Innenausbau von Wohnraumfeuerungen mauern;
 4. Verbrennungsluftleitung erstellen und anschliessen;
 5. Kaminanlage bauen;
- d) Verkleiden von Wohnraumfeuerungen:
1. Aussenhülle von Wohnraumfeuerungen mauern;
 2. Aussenhülle von Wohnraumfeuerungen verputzen;
 3. Kacheln setzen;
 4. Aussenhülle von Wohnraumfeuerungen mit Stahl verkleiden;
 5. Aussenhülle von Wohnraumfeuerungen mit Natursteinen verkleiden;
 6. keramische Wand- und Bodenplatten im Umgebungsbereich einer Wohnraumfeuerung verlegen;
- e) Abschliessen des Auftrags:
1. Wohnraumfeuerungen in Betrieb nehmen und Kundinnen/Kunden instruieren;
 2. Ofenbauarbeiten rapportieren;
 3. Baumaschinen und -werkzeug warten und pflegen;
 4. Bauabfälle trennen und entsorgen.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

| Unterricht | 1. Lehr- jahr | 2. Lehr- jahr | 3. Lehr- jahr | Total |
|---|------------------|------------------|------------------|-------|
| a) Berufskennnisse | | | | |
| - Planen und Organisieren des Auftrags Einrichten und Vorbereiten des Arbeitsplatzes Abschiessen des Auftrags | 110 | 90 | 100 | 300 |
| - Bauen und Installieren der Ofentechnik Verkleiden von Wohnraumfeuerungen | 90 | 110 | 100 | 300 |

| | | | | |
|------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Total Berufskennnisse | 200 | 200 | 200 | 600 |
| b) Allgemeinbildung | 120 | 120 | 120 | 360 |
| c) Sport | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Total Lektionen | 360 | 360 | 360 | 1080 |

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 45 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf zehn Kurse aufgeteilt:

| Lehrjahr | Kurse | Handlungskompetenzen | Anzahl Tage |
|----------|-------|---|-------------|
| 1 | 1 | a2: Material für den Bau von Wohnraumfeuerungen bereitstellen und verladen a3: Geplante Ausführung einer Wohnraumfeuerung überprüfen und technische Details visualisieren b1: Arbeitsplatz für den Bau einer Wohnraumfeuerung einrichten b3: Wohnraumfeuerungen einmessen und ausrichten d1: Aussenhülle von Wohnraumfeuerungen mauern d3: Kacheln setzen e3: Baumaschinen und -werkzeug warten und pflegen | 5 |
| 1 | 2 | b3: Wohnraumfeuerungen einmessen und ausrichten d1: Aussenhülle von Wohnraumfeuerungen mauern d2: Aussenhülle von Wohnraumfeuerungen verputzen d3: Kacheln setzen e3: Baumaschinen und -werkzeug warten und pflegen a5: Gestaltungsdetails zu Wohnraumfeuerungen mit Kundinnen/Kunden besprechen d6: Keramische Wand- und Bodenplatten im Umgebungsbereich einer Wohnraumfeuerung verlegen | 10 |
| 2 | 3 | a2: Material für den Bau von Wohnraumfeuerungen bereitstellen und verladen | 5 |

| | | | |
|--------------|----|---|-----------|
| | | a3: Geplante Ausführung einer Wohnraumfeuerung überprüfen und technische Details visualisieren c3: Technischen Innenausbau von Wohnraumfeuern mauern d1: Aussenhülle von Wohnraumfeuern mauern d3: Kacheln setzen | |
| 2 | 4 | a2: Material für den Bau von Wohnraumfeuern bereitstellen und verladen (Staplerkurs) | 4 |
| 2 | 5 | b1: Arbeitsplatz für den Bau einer Wohnraumfeuerung einrichten | 1 |
| 2 | 6 | a5: Gestaltungsdetails zu Wohnraumfeuern mit Kundinnen/Kunden besprechen d5: Aussenhülle von Wohnraumfeuern mit Natursteinen verkleiden d6: Keramische Wand- und Bodenplatten im Umgebungsbereich einer Wohnraumfeuerung verlegen | 5 |
| 2 | 7 | c2: Halb- oder Fertigfabrikate von Wohnraumfeuern montieren c5: Kaminanlage bauen | 3 |
| 2 | 8 | d3: Kacheln setzen | 2 |
| 2 | 9 | Handlungskompetenzbereiche a-e (einfaches Gesamtprojekt) | 5 |
| 3 | 10 | Handlungskompetenzbereiche a-e (komplexes Gesamtprojekt) | 5 |
| Total | | | 45 |

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:

1. dem Berufsbild;
2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
3. dem Anforderungsniveau des Berufs.

- b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
 - 3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Ofenbauerin/Ofenbauer mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Ofenbauerin/des Ofenbauers und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis, oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15

Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für die Kurse 2, 3, 6, 7, 9 und 10 fest.

2) Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fließen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Sie hat die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben.
 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich der Ofenbauerin/des Ofenbauers erworben.
 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 17

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben wurden.

Art. 18

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 23 Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
 3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
 4. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche | Gewichtung |
|----------|--|------------|
| 1 | Planen und Organisieren des Auftrags | 15 % |
| 2 | Einrichten und Vorbereiten des Arbeitsplatzes Bauen und Installieren der Ofentechnik Verkleiden von Wohnraumfeuerungen | 55 % |
| 3 | Abschliessen des Auftrags | 15 % |
| 4 | Fachgespräch | 15 % |

- b) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der

Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 40 %;
- b) Allgemeinbildung: 20 %;
- c) Erfahrungsnote: 40 %.

3) Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Art. 16 Bst. c in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BBG, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 80 %;
- b) Allgemeinbildung: 20 %.

4) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a) Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 50 %;
- b) Note für die überbetrieblichen Kurse: 50 %.

5) Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten.

6) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs benoteten Kompetenznachweise.

Art. 20

Wiederholung

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

4) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

Fähigkeitszeugnis

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis (FZ).

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Ofenbauerin FZ"/"Ofenbauer FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 19 Abs. 4, die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Ofenbauerinnen/Ofenbauer obliegt.

Art. 23

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1) Träger für die überbetrieblichen Kurse ist "Feusuisse".

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Juni 2011 über die berufliche Grundbildung Ofenbauerin/Ofenbauer mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBI. 2011 Nr. 273, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Ofenbauerin/Ofenbauer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2028 erfolgt.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Ofenbauerin/Ofenbauer bis zum 31. Dezember 2028 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2027 zur Anwendung.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef

1 51205 *Ofenbauerin/Ofenbauer*